



Regierungsrat

Luzern, 25. Januar 2021

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 489

Nummer: A 489
Protokoll-Nr.: 108
Eröffnet: 25.01.2021 / Bildungs- und Kulturdepartement

Anfrage Heeb Jonas und Mit. über ein Grundeinkommen als Ausfallentschädigung für Kulturschaffende

Zu Frage 1: In der Luzerner Zeitung begründet der Luzerner Kulturbeauftragte Stefan Sägeser die Ablehnung dieses Modells unter anderem damit, dass bereits alternative Möglichkeiten für Kulturschaffende vorhanden sind. Wie ist aktuell der Stand bei den verschiedenen Massnahmen für Kulturschaffende? Sind diese ausreichend?

Die Corona-Pandemie beeinflusst das kulturelle Leben nach wie vor massiv. Schutzmassnahmen, Verschiebungen und Absagen von kulturellen Veranstaltungen und Projekten sowie der vom Bundesrat beschlossene Lockdown bis sicher Ende Februar 2021, bringen die Kulturunternehmen und die Kulturschaffenden in finanzielle Bedrängnis durch den Wegfall von Produktions- oder Publikumserträgen

Um die Auswirkungen der Corona-Massnahmen im Kulturbereich weiterhin abzufedern, haben Bund und Kantone die Rahmenbedingungen für die Weiterführung der Unterstützungsmassnahmen im Kultursektor definiert. Grundlage dafür ist Art. 11 des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie.

Für den Zeitraum von Mitte März bis Ende Oktober 2020 konnten bereits gegen 15 Mio. Franken an Ausfallentschädigungen an die Kulturschaffenden und die Kulturinstitutionen im Kanton Luzern ausbezahlt werden. Für den Zeitraum von November 2020 bis Dezember 2021 stellt der Bund für den Kanton Luzern erneut Mittel für Ausfallentschädigungen und Transformationsprojekte in der Höhe von total 5'416'900 Franken bereit. Unser Rat ist bereit, gemäss Covid-19-Gesetz Mittel in derselben Höhe zur Verfügung zu stellen und Ihrem Rat einen entsprechenden Nachtragskredit zu beantragen.

Der Regierungsrat hat sich in Absprache mit den übrigen Kantonen für das mit dem Bund erarbeitete ordentliche Gesuchverfahren entschieden, welches auf den notverordnungsrechtlichen Massnahmen für Ausfallentschädigungen für Kulturunternehmen und Kulturschaffenden aufbaut. Den Kulturschaffenden stehen mit Erwerbsausfall, A-Fonds-Perdu-Beiträgen durch Suisseculture Sociale (Lebenskostenzuschuss, vom Bund finanziert) sowie den Ausfallentschädigungen drei Gefässe zur Verfügung, welche die massiven finanziellen Auswirkungen der Massnahmen zur Bekämpfung der Corona-Epidemie bei den Kulturschaffenden abfedern.

Die drei erwähnten Massnahmen sind bereits aktiv. Für die Berechnungsdauer vom 19. Dezember 2020 bis Ende Januar 2021 können die Kulturschaffenden ihre Gesuche um Ausfallentschädigungen im Februar 2021 stellen. Unter dem Vorbehalt der Zustimmung Ihres Rates zur Sammelbotschaft zu den Corona-Nachtragskrediten können die Ausfallentschädigungen dann per Mitte Mai 2021 ausbezahlt werden.

Zu Frage 2: Weiter ist von einer ungleichen Bevorzugung gegenüber anderen Branchen die Rede. Wäre demnach ein stärker ausgebautes Modell, welches andere, stark betroffene Branchen ebenfalls angemessen berücksichtigt, denkbar?

Das vom Anfragenden vorgebrachte Modell entspricht einem bedingungslosen Grundeinkommen für einen Teil der Bevölkerung bzw. für bestimmte Branchen. Wie unser Rat in der Antwort zur Anfrage A 257 festgehalten hat, steht er der Einführung eines solchen Grundeinkommens grundsätzlich ablehnend gegenüber. Dies entspricht auch der Haltung eines Grossteils der Luzerner Bevölkerung. Bei der Abstimmung über die Volksinitiative "Für ein bedingungsloses Grundeinkommen" am 5. Juni 2016 stimmten im Kanton Luzern 82% mit Nein. Wie in der erwähnten Antwort ebenfalls dargelegt, verfügt die Schweiz über ein differenziertes System staatlicher Leistungen, die bedarfsgerecht und zielgruppenspezifisch angepasst gesprochen werden können. Auch aus diesem Grund erachten wir ein bedingungsloses Grundeinkommen für bestimmte Branchen nicht als zielführend und notwendig.

Zu Frage 3: Falls ja: Wie müsste ein solches Modell konkret aussehen und ausgestaltet sein? Welche Faktoren müssten zusätzlich zu der in Frage 3 erwähnten Berücksichtigung anderer Branchen vorhanden sein?

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Zu Frage 4: Welche Branchen müssten nach Ansicht des Regierungsrates konkret mitberücksichtigt werden? Sprich, wer ist in Luzern aktuell am stärksten von den Massnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie betroffen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Ergänzend zu berücksichtigen ist, dass auch innerhalb der betroffenen Branchen die einzelnen Personen und Betriebe sehr unterschiedlich betroffen sein können. Dies je nach betrieblicher Ausgangslage oder Rechtsform. Mit den bestehenden Massnahmen kann diesen unterschiedlichen Voraussetzungen Rechnung getragen werden. Dies wäre mit einem bedingungslosen Grundeinkommen nicht möglich.

Zu Frage 5: Falls nein (Frage 2): Wie werden zur Zeit Einzelschicksale aufgefangen, die bei den momentan angewandten Massnahmen (in jeglichen Branchen) durch die Maschen fallen? Gibt es entsprechende Instrumente diesbezüglich?

Wie in der Antwort auf die Anfrage A 257 dargelegt, verfügt die Schweiz über ein differenziertes System staatlicher Leistungen, die bedarfsgerecht und zielgruppenspezifisch angepasst und über die zusätzliche Mittel gesprochen werden können. Zusätzlich hat die Bevölkerung in Notlagen rasch Zugang zu Soforthilfen (Sozialfonds der Gemeinden). Wir erachten diese Instrumente als ausreichend.